

dies, mich wenigstens, wahrscheinlich dahin führen, von der ganzen Gesetzvorlage für immer Abschied zu nehmen. Denn zugegeben werden muß der Fall, daß ein Client, ohne die mindeste böse Absicht und von ganz andern Interessen, die er zu wahren hat, getrieben, von Interessen, denen er viel größere Rücksicht schuldig ist, und mit dem Bewußtsein, außerdem sehr wesentliche Pflichten zu verletzen, sich aufgefordert finden kann, eine nach seiner Ansicht zu hohe Liquidation moderirt zu wünschen. Und wäre selbst seine Ansicht hierbei falsch, so würde über ihn, nach meiner Meinung, deshalb eine Strafe nicht verhängt werden können.

Präsident Dr. Haase: Der Ansicht des Abgeordneten würde entsprochen werden, wenn ich auf diesen Satz eine besondere Frage stelle.

Abg. Mittner: Allerdings! Ich hatte vergessen Dies zu beantragen.

Abg. v. Griegern: Aus den Aeußerungen mehrerer geehrten Abgeordneten ersehe ich, daß man doch wohl der hier fraglichen Bestimmung eine Tragweite unterlegt, die sie nicht hat. Man muß dabei allerdings einzelne Sätze scharf ins Auge fassen, um danach die Gegensätze richtig beurtheilen zu können. Der allgemeine Grundsatz des §. 26 ist der, daß der Advocat berechtigt sein soll, seine von der competenten Behörde festgestellte, also auch, wo nöthig, bereits moderirte Liquidation im Executionsproceß einzubringen zu lassen. Es liegt darin so viel, daß man der auf die Acten gegründeten und von der competenten Behörde festgestellten Liquidation dasselbe Recht beilegt, wie einer andern öffentlichen Urkunde, wodurch dann das kurze Proceßverfahren gerechtfertigt wird. Es muß also, ehe von einer Einleitung des Executionsproceßes die Rede sein kann, vor allen Dingen die Liquidation durch die competente Behörde festgestellt worden sein. Diese Feststellung setzt natürlich auch eine Vergleichung der Ansätze mit den ergangenen Acten voraus und es wird daher kein Ansatz für passirlich erklärt werden, über den sich nicht in den öffentlichen oder in den Privatacten Nachweise finden. Ist dies aber in Ordnung, so wird allerdings an den Clienten eine Zahlungsaufgabe erlassen werden, es wird aber, da es sich nur um den Executionsproceß nach §. 86 fg. des Gesetzes von 1838, nicht um das eigentliche Executionsverfahren handelt, den Clienten immer noch freistehen, innerhalb der gesetzlichen Frist seine Einwendungen, die ihm, wie er glaubt, zur Seite stehen, vorzubringen und liquid zu machen. Kommt er z. B. mit der Einrede, daß er bereits Abschlagszahlung geleistet habe und kann dies durch Quittung belegen, so wird er damit unbedingt gehört. Hätte er aber auch wirklich Behauptungen aufgestellt, die sich nicht begründet fänden, so tritt deshalb allein die Strafe noch keineswegs ein. Soweit seine Einwendungen nicht durch Urkunden begründet sind, liegt es in der Natur des Ex-

ecutionsproceßes, daß dessen Fortgang dadurch nicht gehindert wird, sondern deren Ausführung im besondern Proceße, nach Befinden in der Reconvention, nach der juristischen Sprache, bewirkt werden muß. In doppelter Beziehung soll aber eine Ausnahme von dieser Regel festgestellt werden, mithin auch eine nicht sofort durch Urkunden zu begründende Einwendung des Clienten die Fortstellung des Executionsproceßes hinsichtlich der bestrittenen Ansätze hindern. Der Entwurf läßt diese Wirkung eintreten, wenn der Client behauptet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den der Advocat angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei. Im erstern Falle könnte z. B. der Client sagen, in den Privatacten steht allerdings, daß an dem und dem Tage eine Conferenz stattgefunden, daß der Advocat die und die Reise in meiner Angelegenheit gemacht habe. Das ist aber nicht wahr, der Advocat hat eine Unwahrheit niedergeschrieben. Diese Behauptungen von Seiten des Clienten können, wenn sie der Wahrheit zuwider vorgebracht werden, wenigstens meines Erachtens, fast niemals auf Irrthum beruhen, der Client muß wissen, ob eine Mühwaltung der Art stattgefunden hat oder nicht. Es ist daher richtig, daß wenigstens in der Regel eine derartige unwahre Behauptung auf bösem Willen beruhen müsse. Von einer rechtlichen Beurtheilung des Verhältnisses, die dem Sachwalter leichter wäre, als dem Clienten, ist dabei keine Rede, bloß von einer einfachen Thatsache, von der Frage, ob Etwas stattgefunden habe oder nicht. Ein solcher Einwand wird übrigens nicht leicht anders vorkommen können, als gegenüber den Privatacten. Denn hinsichtlich der Ansätze, die auf öffentlichen Acten beruhen, wird darüber, ob Das oder Jenes von dem Advocaten wirklich gethan worden sei, im Proceße wegen Einziehung der Kosten, kaum noch Zweifel entstehen können, weil der moderirende Richter schon die Sätze mit den öffentlichen Acten verglichen und sie revidirt hat, wobei sich ergeben haben muß, ob die oder jene Mühwaltungen wirklich stattgefunden haben. Nur hinsichtlich der Verläge bei Reisen könnten Zweifel entstehen. Da werden aber die Privatacten den Ausschlag geben, und es wird der Client recht gut übersehen können, ob er behaupten könne, daß der Sachwalter hier Etwas gegen die Wahrheit aufgestellt habe. Die rechtliche Beurtheilung kommt dabei gar nicht in Frage. Der zweite besondere Fall ist aber der, wenn der Client behaupten könnte, die Mühwaltung sei wider sein Verbot vorgenommen worden. Ich erlaube mir in dieser Beziehung ein Beispiel. Angenommen der Sachwalter hätte in einer Angelegenheit Appellation eingewendet, durch die Appellation wäre nicht nur die Entscheidung der Sache ziemlich lange aufgehalten, sondern es wären auch dem Clienten große Kosten dadurch veranlaßt worden. Die Kosten einer solchen Appellation brauchte der Client dem Sachwalter nicht zu bezahlen, wenn er ausdrücklich gesagt hätte: Nein, appelliren Sie nicht